

Säkulare Flüchtlingshilfe Deutschland e.V.

Satzung

8. August, 2021



§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Rechtsform ist die eines eingetragenen Vereins.
- (2) Der Verein führt den Namen „Säkulare Flüchtlingshilfe Deutschland e.V.“, englisch „Atheist Refugee Relief Germany“.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, Flüchtlinge zu unterstützen, die aufgrund ihrer atheistischen Überzeugung oder ihrer religionskritischen Einstellung diskriminiert werden oder sogar an Leib und Leben bedroht sind.

Der Verein will außerdem politisch und gesellschaftlich auf die besondere Situation atheistischer Flüchtlinge hinweisen, um die garantierte Anerkennung atheistischer Überzeugungen als Asylgrund „religiöse Verfolgung“ (gemäß Art. 9 & 10 EU-Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004) zu erreichen.

(2) Zu den oben genannten Diskriminierungen zählen beispielsweise:

- Zwangsverheiratung, Kinderehe
- religiös motivierte Genitalbeschneidung
- Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung
- „Ehren“-Mord
- Verfolgung aufgrund von Blasphemie
- Verfolgung aufgrund von Apostasie
- Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung
- Vergewaltigung (Täter-Opfer-Umkehrung)

(3) Der Verein bietet u.a. Hilfe bei Behördengängen, Unterkunftssuche, juristischer Betreuung, Integration und anderen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der unter (1) definierten Flüchtlingsgruppe anfallen.

(4) Der Verein versucht, die Anliegen atheistischer und religionskritischer Flüchtlinge (z. B. durch Eigenproduktionen und Unterstützung bei öffentlichen Auftritten) national und international medial zu verbreiten.

(5) Die weltanschauliche Grundlage und Motivation der Vereinsarbeit bildet der evolutionäre Humanismus, wie er auch von der Giordano-Bruno-Stiftung vertreten wird. Der evolutionäre Humanismus steht für eine kritisch-naturalistische Weltanschauung, Säkularismus, Durchsetzung der Menschenrechte und eine humanistische Ethik, nach der Glück und Wohlergehen jedes Einzelnen und der Gesellschaft den höchsten Wert bilden und das Recht auf freie und chancengleiche Persönlichkeitsentwicklung des Individuums gewährleistet ist.

(6) Der Verein ist bestrebt, Ansprechpartner für Anfragen zu sein, die sich auf die genannten Aufgaben und Ziele beziehen.

(7) Der Satzungszweck wird auch durch vom Verein organisierte öffentliche und nichtöffentliche Vorträge, Lesungen, Podiumsdiskussionen u. ä. verwirklicht, darüber hinaus über Informationsstände, sonstige öffentliche Aktionen sowie die Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung über Internetportale, Leserbriefe und den Betrieb eigener Websites.

(8) Der Verein bemüht sich um eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen säkularen Vereinigungen, insbesondere der Giordano-Bruno-Stiftung und dem Zentralrat der Ex-Muslime.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die sie nach den Umständen für erforderlich halten dürfen. Dies umfasst Reisekosten, die entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5.1) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit als Vorstand eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrags erhalten.
- (5.2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Giordano-Bruno-Stiftung, Oberwesel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann grundsätzlich jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Die Person muss den Vereinszweck unterstützen. Für natürliche Personen ist ein Mitgliedsbeitrag von jährlich mindestens 60,- EUR und für juristische Personen ist ein Mitgliedsbeitrag von jährlich mindestens 150,- EUR erforderlich. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, in sozialen Härtefällen die Beitragsleistung ganz oder teilweise zu stunden oder erlassen. Eine Auskunftspflicht hierüber besteht lediglich gegenüber den Rechnungsprüfern, die diesbezüglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Für natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen, sich aber nicht aktiv an der praktischen Arbeit des Vereins beteiligen, besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, welche auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht haben. Für natürliche Personen ist ein jährlicher Mindestbeitrag von 60,- EUR und für juristischen Personen ein jährlicher Mindestbeitrag von 150,- EUR erforderlich.
- (3) Personen, die sich um die Anliegen des Vereins Säkularen Flüchtlingshilfe e.V. besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder müssen der Mitgliedschaft zustimmen. Für Ehrenmitglieder gelten dieselben Rechte und Regeln, wie für ordentliche Mitglieder, müssen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Gegen die Ehrenmitgliedschaft einer Person kann von stimmberechtigten Mitgliedern Einspruch erhoben werden, welcher der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Beitragszahlungen für ordentliche Mitglieder gelten ab der Veröffentlichung der Satzungsänderung vom 01.06.2021. Die Nichtzahlung trotz Erinnerung führt nach 15 Monaten zum Verlust des Stimmrechts, jedoch nicht der Mitgliedschaft. Das Stimmrecht gilt wieder ab Fortsetzung der Beitragszahlung. Die Erinnerung ist der Aufgabe des Vereins.
- (5) Der Vorstand soll über einen Mitgliedsantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Ist er im Zweifel, ob die beitragswillige Person die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt (siehe Ziffern 1 und 8), kann er die Aufnahme ablehnen oder aufschieben. Eine Fördermitgliedschaft kann in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt kann formlos erfolgen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder aus dem Verein auszuschließen, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Vor Ausschluss erfolgt eine Anhörung. Ein analoges Verfahren kann auch gegen Personen, die nicht dem Verein angehören, durchgeführt werden, um sie ebenfalls von an die Mitglieder des Vereins gerichteten Veranstaltungen auszuschließen. Eine Anhörung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(8) Gegen die Interessen des Vereins verstößt insbesondere, wer verfassungsfeindliche, rechtsradikale, sexistische, rassistische, homophobe, sozialdarwinistische, das Recht des Stärkeren propagierende, religiöse oder esoterische Positionen vertritt, ebenso wer den Verein in der Ausübung seiner Aufgaben nachhaltig stört oder wessen Verhalten oder sonstige geäußerte Ansichten dazu geeignet sind, dem Ansehen des Vereins zu schaden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation der Vereinsarbeit.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen hin allein zu vertreten.

(4) Der Vorstand trifft die für die Geschäftsführung notwendigen Entscheidungen.

(5) Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der zu ersetzenden Anzahl von Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

2. Mitgliederversammlung

(6) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wählt alle zwei Jahre den Vorstand.

(7) Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch den Vorstand per E-Mail oder postalisch (siehe auch Ziffer 9).

(8) In der Einladung werden die Gegenstände benannt, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll.

(9) Jedes Mitglied ist verantwortlich dafür, dass dem Vorstand eine aktuelle E-Mail-Adresse bekannt ist, nicht per E-Mail erreichbare Vereinsmitglieder teilen dies dem Vorstand mit und werden dann postalisch eingeladen.

(10) In die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied Anträge eingebracht werden, die grundlegende Entscheidungen im Interesse des Vereins betreffen.

(11) Beschlussfähigkeit besteht, wenn

- mindestens 7 Vereinsmitglieder oder
- weniger als 7, aber mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder

anwesend sind.

Sollte zu Beginn einer Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, muss die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. Dazu genügt ein Vorlauf von drei Wochen.

(12) Ein wirksamer Beschluss zu eingebrachten Anträgen bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(13) In der Niederschrift über die Mitgliederversammlung sind mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen. Zu Beginn der Versammlung wird (mit einfacher Mehrheit) der Protokollführer gewählt, welcher das Protokoll ebenso unterschreibt wie mindestens eines der drei Vorstandsmitglieder, bei zeitgleicher Neuwahl mindestens eines der drei neu gewählten Vorstandsmitglieder.

3. Vereinstreffen

(14) Im Allgemeinen werden von den teilnehmenden Vereinsmitgliedern an Vereinstreffen solche Entscheidungen getroffen, die konkrete Aufgaben und Projekte der Vereinsarbeit betreffen (z.B. Veranstaltungsplanung und -durchführung, den Betrag von 400,- € überschreitende Einzelausgaben), die also

- nicht von grundsätzlicher Tragweite sind, also nicht auf einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung getroffen werden müssen,
- nicht auf Basis der Geschäftsführung vom Vorstand allein getroffen werden.

(15) Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

§ 6 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann sich zur Wahl zum Vorstand selbst aufstellen bzw. aufstellen lassen.

(3) Zu Beginn eines Wahlverfahrens erstellt die Wahlleitung die endgültige Kandidatenliste und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn

- mindestens 7 Vereinsmitglieder oder
- weniger als 7, aber mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Sollte zu Beginn einer Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, muss die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. Dazu genügt ein Vorlauf von drei Wochen.

(4) Die Wahl des Vorstands ist geheim. Briefwahl oder das Delegieren von Stimmabgaben bei Abwesenheit eines Wahlberechtigten ist nicht möglich.

Passives Wahlrecht kann aber auch bei Abwesenheit in Anspruch genommen werden.

(5) Aus dem Pool der zur Wahl stehenden Kandidaten werden von jedem Wahlberechtigten bis zu drei Namen auf einem Wahlzettel notiert.

Ein Wahlzettel verliert seine Gültigkeit, wenn die Anzahl der darauf genannten Namen die Anzahl der zu Wählenden übersteigt, andere Namen als die von aktuellen Kandidaten genannt werden oder Mehrfachnennung einer oder mehrerer Kandidaten erfolgt.

(6) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(7) Geht die Anzahl der Gewählten über drei hinaus, zählt die Rangfolge der Anzahl der Stimmen der jeweiligen Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, nach dem zweiten Wahlgang das Los.

(8) Treten nur drei Kandidaten für die Wahl zum Vorstand an, kann wahlweise auch im Block abgestimmt werden.

(9) Dazu wird die Mitgliederversammlung vorher befragt. Gibt es dabei eine oder mehrere Gegenstimmen zu dieser Prozedur, wird wie unter Ziffer 6 und 7 verfahren.

(10) Bei der Blockwahl ist die Kandidatengruppe ab einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl wie unter Ziffer 6 und 7 fortgesetzt.

(11) Erhalten beim Verfahren gem. Ziffer 6 und 7 nicht alle zur Wahl stehenden Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl, werden diejenigen, die diese Mehrheit nicht erreicht haben, nach Aussprache noch einmal zur Wahl gestellt.

(12) Sind danach zwei gewählt, reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf diese zwei, aber nur für die betreffende Wahlperiode.

(13) Ist danach einer oder keiner gewählt, muss ein erneutes Wahlverfahren durchgeführt werden.

§ 7 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder (§ 4 Ziffer 1) und Fördermitglieder (§ 4 Ziffer 2) sowie freiwillige Spenden auf das Vereinskonto.

(2) Der Verein bemüht sich um öffentliche und private Fördergelder.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Im Anschluss an jede Vorstandswahl wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Ihnen sind vom Vorstand alle Einnahmen und Ausgaben darzulegen.

(3) Die Kassenprüfer tragen auf jeder Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht vor.

(3) Die Vereinsmitglieder stimmen im Anschluss über die Entlastung des Vorstands ab.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder

- mindestens 7 Vereinsmitglieder oder
- weniger als 7, aber mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder

dies befürworten, zu folgenden Zwecken:

- Antrag auf unmittelbare folgende Nachwahl von Vorstandsmitgliedern nach Rücktritt oder sonstigem Ausfall gem. § 5 Ziffer 5 und nach dem Verfahren gem. § 6
- Antrag auf Abwahl von Mitgliedern des Vorstands. Über den Antrag ist in geheimer Wahl abzustimmen. Erhält der Antrag mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist die Abwahl unmittelbar anschließend in geheimer Wahl durchzuführen. Ein Mitglied des Vorstands ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dies fordern. Die Neubesetzung dieses Vorstandspostens erfolgt gem. § 6. Die Neuwahl wird auf mit einfacher Mehrheit angenommenen Antrag unmittelbar anschließend, ansonsten auf der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt.
- zeitnahe Beratung und Beschließen von im Interesse des Vereins grundlegenden Entscheidungen.

(2) Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch den Vorstand.

(3) § 5 Ziffern 13 bis 15 gelten analog.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen die kürzeste, die männliche, Form gewählt. Sie steht stellvertretend für sämtliche Geschlechter.

Köln, den 8. August 2021